

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

17. MRZ. 1970

Gesetz: BUrlG § 5

Leitsätze: 1. Bei der Zwölfteilung des Urlaubs entstehende Bruchteile von Urlaubstagen, die nicht mindestens einen halben Tag ergeben, sind bei einer Urlaubsgewährung in Gestalt der bezahlten Freizeit nicht zu berücksichtigen.

2. Ein etwa bestehender Anspruch auf Abgeltung eines Bruchteilurlaubs in dem unter 1) bezeichneten Umfang kann bereits während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses erfüllt werden.

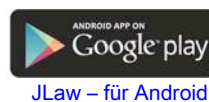
Aktenzeichen: 5 AZR 540/69

Urteil des BAG vom 17. März 1970

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet
am 17. März 1970

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wolf und Weimer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. September 1969 - 4 Sa 465/69 - aufgehoben, soweit es sich mit dem Anspruch der Kläger auf Zahlung einer Urlaubsabgeltung in Höhe von 37,50 DM befaßt und soweit es über die Kosten befindet. In diesem Umfange wird auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts in Düsseldorf vom 13. Mai 1969 - 7 Ca 1009/69 - abgeändert und die Klage unter entsprechender Aufhebung des Versäumnisurteils vom 5. März 1969 abgewiesen.

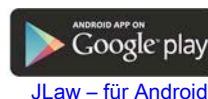
Von den Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges tragen die Beklagte 9/10 und die Kläger 1/10. Die Kosten der Revision fallen den Klägern zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die beiden noch nicht 35 Jahre alten Kläger waren auf Grund des schriftlichen Engagementsvertrages vom 11. September 1968 in der Zeit vom 1. bis zum 31. Dezember 1968 bei der Beklagten beschäftigt, und zwar die Klägerin zu 1) als Tänzerin, der Kläger zu 2) als Beleuchter. Als Arbeitsentgelt erhielten die Kläger eine Tagespauschalgage von 180,-- DM. Diese Pauschalgage ist im Vertrag in 170,-- DM Gage und 10,-- DM Urlaubsentgelt aufgegliedert. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet im übrigen der Tarifvertrag zwischen dem Internationalen Varieté-, Theater- und Circus-Direktorenverband in der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Artistenloge vom 1. Januar 1967 Anwendung.

Mit der Klage fordern die Kläger - neben anderen in- zwischen rechtskräftig erledigten Ansprüchen - die Abgeltung für 1 1/4 nicht gewährte Urlaubstage. Die Beklagte hat sich im Laufe des Rechtsstreits vergleichsweise verpflichtet, die Abgeltung für einen Urlaubstag in Höhe von 170,-- DM zu zahlen. Sie weigert sich jedoch, die Abgeltung für einen weiteren 1/4 Urlaubstag in rechnerisch unstreitiger Höhe von 37,50 DM zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte auf den entsprechenden Klageantrag der Kläger hin zur Zahlung des Betrages von 37,50 DM verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Es hat gegen sein Urteil die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger zu 2) ist der Ansicht, die Revision greife das Urteil des Landesarbeitsgerichts nur insoweit an, als dieses sich mit dem Anspruch der Klägerin zu 1) befasse. Er folgert dies aus dem bereits in die Revisionsschrift aufgenommenen Revisionsantrag, der in der dortigen Fassung dahin geht, das Urteil des Landesarbeitsgerichts insoweit aufzu-



heben, als dieses der Klägerin mehr als 340,-- DM zugesprochen hat. Die Fassung dieses Antrages beruht jedoch auf einem offensichtlichen Schreibfehler, wie der sonstige Inhalt der Revisionsschrift deutlich erkennen läßt. Danach wird ohne Einschränkung "gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt"; überdies sind bei den vollständig wiedergegebenen Parteibezeichnungen beide Kläger als Revisionsbeklagte angeführt. Die Revisionsschrift erfüllt demnach die für die Zulässigkeit der Revision erforderliche Voraussetzung (vgl. BAG 16, 204 = AP Nr. 1 zu § 620 BGB), daß aus ihr deutlich zu erkennen ist, für wen das Rechtsmittel eingelegt wird. Es reicht aus, wenn die Umstände zweifelsfrei den entsprechenden Schluß zulassen (BAG 9, 159 = AP Nr. 6 zu § 518 ZPO und BAG AP Nr. 1 zu § 553 ZPO = zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

2. In der Sache hat die Revision Erfolg.

a) Der Senat hält an seinem bereits im Urteil vom 28. November 1968 zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung = AP Nr. 6 zu § 5 BUrlG) dargelegten Standpunkt fest, daß nicht einen halben Tag erreichende Bruchteile von Urlaubstagen, wie sie bei der Zwölftelung des Urlaubs gemäß § 5 Abs. 1 BUrlG in bestimmten Fällen entstehen können, bei einer Urlaubsgewährung in Gestalt der Freizeit nicht zu berücksichtigen sind, daß also in solchen Fällen der entstandene Teilurlaubsanspruch nach unten auf volle Urlaubstage abzurunden ist. Dieser Standpunkt, dem auch das Landesarbeitsgericht zuneigt und der in der Literatur der weitaus vorherrschende ist (Boldt-Röhsler, Bundesurlaubsgesetz, § 5 Anm. 52 mit weiteren Nachweisen; ferner Dersch-Neumann, Bundesurlaubsgesetz, 3. Aufl., § 5 Anm. 29; Meisel in der Besprechung des o.a. Urteils; Boewer, Arbeit und Recht, 1968, S. 325 unter II), erscheint auch nach erneuter Überprüfung der Rechtslage gerechtfertigt. In mehreren Stellungnahmen zu diesem Urteil wird dem Senat allerdings entgegengehalten, er habe einen unrichtigen Umkehrschluß aus der Aufrundungsvorschrift des § 5 Abs. 2 BUrlG gezogen (so Herschel in Arbeit und Recht,



1969, S. 191) und habe ferner den Erholungswert von Bruchteilen eines Urlaubstages nicht hinreichend gewürdigt (so Falkenberg in Arbeitsrechts-Blattei, D-Urlaub, Besprechung der Entscheidung 163 und Herschel, aaO); schließlich habe er auch die dem Bundesurlaubsgesetz vorangegangene Rechtsentwicklung in ihrer Bedeutung für das sog. Ganztagsprinzip unrichtig beurteilt (so van Gelder-Böttner, in Arbeit und Recht, 1969, 321 ff.). Alle diese kritischen Argumente, mögen sie auch jedes für sich betrachtet nicht unberechtigt erscheinen, sind jedoch nicht geeignet, den Standpunkt des Senats zu erschüttern.

Der Senat hat schon bei seiner früheren Entscheidung nicht übersehen, daß nach rein logischen Gesichtspunkten aus der Aufrundungsvorschrift des § 5 Abs. 2 BUrlG durchaus auch das Weiterbestehen der nicht aufrundungsfähigen Bruchteile von Urlaubstagen gefolgert werden könnte. Er verkennet auch nicht, daß es für den Arbeitnehmer in bestimmten Fällen nützlich sein kann, auch nur an einem Teil der Arbeitsstunden eines Tages beurlaubt zu sein. Für eine Auslegung des Gesetzes im Sinne der erwähnten kritischen Stellungnahmen haben diese an sich erwägenswerten Gesichtspunkte jedoch keinen entscheidenden Wert, und zwar aus einem doppelten Grund. Zunächst einmal ließe sich eine überzeugende Begründung für den Entschluß des Gesetzgebers, halbe Urlaubstage vollen gleichzustellen, nur noch schwerlich finden, wenn man ihm unterstellen wollte, er habe dem Erholungswert von Bruchteilsurlaubstagen maßgebliche Bedeutung beigelegt. Wäre letzteres die Vorstellung des Gesetzgebers gewesen, so hätte er sich damit begnügen können, auch die bei der Zwölftelung entstehenden halben oder $\frac{3}{4}$ Urlaubstage in ihrer realen Größe bestehen zu lassen, also von einer Aufrundung - und damit auch von einer Abrundung - überhaupt abzusehen. Der Entschluß zu der Aufrundungsregelung in § 5 Abs. 2 BUrlG kann daher nur auf der Annahme des Gesetzgebers beruhen, allein eine Urlaubsgewährung nach vollen Tagen könne den Erholungszweck mit der dem Urlaub



zugedachten Wirkung erreichen; es sei daher auch zu vertreten, dem Arbeitgeber mit der Aufrundung eine besondere Leistung aufzuerlegen. Die sich daraus für den Arbeitgeber ergebenden Verpflichtungen sind angesichts der Gesamtregelung des Bundesurlaubsgesetzes, auch im Vergleich zum früheren Landesrecht, erheblich. Bruchteile von 1/2 oder mehr Urlaubstagen entstehen bei der Zwölftelung weit häufiger als solche unter 1/2. Im Falle des 18-tägigen Urlaubs nach § 3 Abs. 1 BUrlG kommen erstere nur allein in Frage mit der Folge, daß es hier nur die Aufrundung gibt; ein den Klägern vergleichbarer, aber über 35 Jahre alter Arbeitnehmer würde z.B. bei einer zwölfmaligen Aufrundung des Bruchteilsurlaubs von 1 1/2 Tagen insgesamt 24 Tage Urlaub im Kalenderjahr erhalten. Die Annahme liegt nahe, daß der Gesetzgeber unter diesen Umständen den Verlust der unter 1/2 liegenden Bruchteilstage als einen verhältnismäßig geringfügigen Nachteil für den Arbeitnehmer hingenommen hat.

Zum anderen zeigt die Rechtsentwicklung vor dem Erlass des Bundesurlaubsgesetzes deutlich das Bestreben, die Gewährung von Urlaub in Gestalt von Bruchteilstagen auszuschließen. Aus diesem Grunde wurde bei der Entstehung jedes Bruchteilsanspruches, auch eines solchen unter 1/2 Urlaubstag, die Aufrundung nach oben als geboten angenommen, soweit dem nicht ausnahmsweise spezielle gesetzliche Vorschriften entgegenstanden (§ 3 Abs. 2 UG Niedersachsen; § 5 Abs. 2 UG Nordrhein-Westfalen). Wenn das Bundesurlaubsgesetz nun in § 5 Abs. 2 die Aufrundung als einen bisher geltenden "allgemeinen Grundsatz des gesamten Urlaubsrechts" (so für das frühere Recht Dersch, Urlaubsgesetze, Anm. 465) eingeschränkt hat, andererseits aber von der Berechnung des Urlaubs nach vollen Tagen nicht abgegangen ist, so liegt der Schluß nahe, daß danach Urlaubsbruchteile unter einem halben Tag unberücksichtigt bleiben sollten. Ein entgegengesetzter Wille des Gesetzgebers hätte sich in einer ausdrücklichen Regelung niederschlagen müssen.



b) Der Senat läßt es im vorliegenden Fall dahingestellt, ob auch daran festzuhalten wäre, daß der Wegfall von Urlaubsbruchteilen unter einem halben Tag auch die an Stelle der Freizeit tretende Abgeltung ergreift, so wie es in dem früheren einschlägigen Urteil des Senats dargelegt ist. Gegen diese Ansicht des Senats hat sich neben Herschel (aaO) vor allem Boewer (Arbeit und Recht, 1968, S. 325 ff.) mit beachtenswerten Erwägungen gewandt.

Der vorliegende Fall zeichnet sich nämlich durch die Besonderheit aus, daß die Kläger während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses je 10,-- DM Urlaubsentgelt, allerdings ohne Freizeitgewährung, entsprechend den Vereinbarungen des Arbeitsvertrages erhalten haben; dabei ist nach dem festgestellten Sachverhalt davon auszugehen, daß die Urlaubsregelung des Vertrages als solche ernst gemeint gewesen ist, der gezahlte Urlaubsentgeltsbetrag von 10,-- DM täglich also nicht etwa verschleiertes Arbeitsentgelt darstellt. Diese vertragliche Urlaubsregelung ist ohne Zweifel insofern nichtig, als sie sachlich den Abkauf eines in Gestalt der Freizeit durchführbaren Urlaubsanspruches betrifft. Ihre Gültigkeit läßt sich aber nicht in Frage stellen, soweit sie eine geldliche Abfindung für ein Urlaubsverlangen enthält, das aus der Entstehung eines Urlaubsbruchteils unter einem halben Tag hergeleitet wird. Denn ein Anspruch dieser Art läßt sich nach den Ausführungen unter a) niemals in Gestalt der Freizeit abwickeln. In Frage könnte von vornherein allein eine Erfüllung in Gestalt der Abgeltung kommen. Bei dieser Rechtslage erscheint es unbedenklich, die allein mögliche geldliche Abwicklung des Urlaubs auch schon vor dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses rechtsgültig zu vereinbaren und durchzuführen.

Es steht hier angesichts der Höhe der Zahlungen von "Urlaubsentgelt" während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses fest, daß damit auch ein etwa bestehender Abgeltungsanspruch in dem geltend gemachten Umfang abgefunden ist.



Demnach war das angefochtene Urteil auf die Revision aufzuheben. Nach dem festgestellten Sachverhalt konnte sofort abschließend, und zwar im Sinne der Klageabweisung entschieden werden.

gez. Dr. Schröder Dr. Auffarth Siara
Dr. K. Wolf Weimer

